Detailansicht des Regelungsvorhabens

GeDIG: Digitale Ersteinschätzung freiwillig halten und Psychotherapie eigenständig abbilden

Aktuell seit 10.11.2026 14:00:18

Angegeben von:
KoSyMa GmbH (R008319) am 10.11.2026

Beschreibung:
Die Zuordnung zu Versorgungsebenen durch die digitale Bedarfseinschätzung soll erst wirksam werden, wenn die Primärversorgung gesetzlich geregelt ist. Gesetzlich klargestellt werden soll, dass die digitale Erst- und Bedarfseinschätzung für Versicherte freiwillig ist und den unmittelbaren, überweisungsfreien Zugang zur psychotherapeutischen Sprechstunde nicht beschränkt. Die psychotherapeutische Versorgung soll als eigene Versorgungsebene der digitalen Bedarfseinschätzung aufgenommen werden. Psychische Behandlungsanlässe sollen gesondert anhand fachlich geeigneter Referenzstandards validiert und evaluiert werden. Dringlichkeitsstufen und Ergebnisbericht sollen zwischen Sprechstunde, Akutbehandlung, probatorischen Sitzungen und Richtlinientherapie unterscheiden.

Zu Regelungsentwurf

1. **Bundestags-Drucksachennummer:**
 BT-Drs. 21/8279 (Vorgang) [alle RV hierzu]
 Entwurf eines Gesetzes für Daten und digitale Innovation im Gesundheitswesen
 Zuständiges Ministerium: BMG [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Digitalisierung [alle RV hierzu]
Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 5 [alle RV hierzu]